

Satzung des TC Birkenfeld e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Birkenfeld e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Birkenfeld.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und des Padelports, auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Auf Grund der Satzung des WTB in der jeweils neuesten Fassung wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven, erwachsenen und jugendlichen sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz-, Spiel- und Hausordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

- (5) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Sportanlagen.
- (6) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm - und Wahlrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Mitglieder auf sonstige Weise auszeichnen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und möglicher Umlagen befreit.

§ 5 PASSIVE MITGLIEDSCHAFT

- (1) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (2) Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu Beginn eines Geschäftsjahres, eine Umwandlung der passiven in aktive Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind nur auf elektronisch gebuchten, zahlungspflichtigen Plätzen spielberechtigt.
- (4) Jedoch kann der Vorstand Mitgliedern, die Berufs- oder ausbildungsbedingt nach auswärts verzogen oder zu Bundeswehr oder Ersatzdienst einberufen sind und die sich deshalb passiv gemeldet haben, auf schriftlichen Antrag gestatten, die Anlage gegen Zahlung des Passivbeitrages und der üblichen Gastgebühr zu benutzen.
- (5) Passive Mitglieder, welche die Anlage ohne diese Erlaubnis benutzen, sind vom Schatzmeister für das laufende Jahr zum vollen Beitrag heranzuziehen.

§ 6 REGELUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor-

und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 MITGLIEDSPFLICHTEN

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen, insbesondere die Platzordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, DISZIPLINARMASSNAHMEN

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November erklärt werden. Er hat ausnahmslos Wirkung nur zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt worden ist.

- (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Zahlung des Beitrages durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Präsidenten wegen unsportlichen Verhaltens oder wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Belange des Vereins ausgeschlossen oder hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit gesperrt werden. Der Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung bis zur Tagung des Disziplinausschusses. Dieser muss binnen einer Sechswochenfrist zusammentreten.
- (4) Über den Ausschluss nach Absatz 3 entscheidet der Disziplinausschuss. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem zuständigen Sportwart. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des Mitglieds. Sie kann schriftlich angefochten werden.
- (5) Über die Anfechtung entscheidet der Ehrenrat. Er besteht aus dem Gesamtvorstand und den jeweils lebensältesten Spielern aller Vereinsmannschaften mit Ausnahme der Jugendmannschaften.
- (6) Disziplinausschuss und Ehrenrat werden vom Präsidenten mit einer Mindestfrist von 3 Tagen einberufen und geleitet. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 AUFNAHMEGEBÜHREN UND BEITRÄGE

Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr, sofern diese nicht ausgesetzt ist, zu entrichten.

Allen Mitgliedern obliegt die Zahlung des Jahresbeitrages und möglicher Umlagen, sowie die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen sowie Anzahl und Gegenwert der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Disziplinausschuss und
- 4) der Ehrenrat.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Präsident beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender

schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

- (2) Der jeweils mit einer Mindestfrist von zwei Wochen ergehenden Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsmailadresse ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zu Mitgliederversammlungen müssen dem Präsidenten eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens drei Mitgliedern widersprochen wird.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere zur Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, zur Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, zur Feststellung des Ausgabenvoranschlages für das neue Kalenderjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen und der Aufnahmegebühren, zur Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart Tennis, dem Sportwart Padel, dem Breitensportwart Tennis, dem Breitensportwart Padel, dem Jugendwart und vier ständigen Beisitzern.

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf bis zu vier weitere Beisitzer benennen und bis zur nächsten JHV kommissarisch in das Amt berufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und diesen oder einzelnen Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

- (6) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er hat jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (8) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer einzurichten. Auf die Geschäftsführer kann für einzelne Geschäfte vom Vorstand eine Teilvollmacht übertragen werden. Auch Vorstandsmitglieder können als hauptamtliche Geschäftsführer tätig sein und dürfen hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 GESETZLICHER VERTRETER

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Abschluss von Verträgen mit Drittwirkung bedarf im Innenverhältnis in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder seines Vertreters und des Schatzmeisters.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat, der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Birkenfeld, und zwar zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, über deren Vorliegen das Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt herzustellen ist.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Registernummer VR501825 beim Amtsgericht Mannheim) in Kraft.

Zeitgleich tritt die alte Satzung außer Kraft.